

ICH BIN'S. DEIN NÖ JUGENDGESETZ!

Darf ich da sein, wo ich bin?

Klar darfst du dich an öffentlichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen aufhalten – bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis 22.00 Uhr, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 1.00 Uhr. (§15/1, 2)

Rauchen und Alkohol trinken?

Beides hier erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr! (§18/1)

So will es das Gesetz. Und deine Lunge, dein Herz und dein Hirn übrigens auch.

„Ich bin eh schon Sechzehn!“

Ein Lichtbildausweis oder die 1424 Jugendkarte NÖ schwindelt nicht. Beide sind als Altersnachweis zugelassen und ersparen faule Ausreden und eine Menge Zoff. (§22)

Wer ist hier der Boss?

Natürlich achtet hier der Unternehmer oder Veranstalter darauf, dass alles gut läuft – auch auf die Einhaltung des NÖ Jugendgesetzes wie z.B. Altersfeststellung, Zutrittskontrolle usw. Das ist sein Recht und seine Pflicht. (§20)

Wird schon nichts passieren, oder?

Und ob! Wenn du oder ein Erwachsener gegen ein Ge- oder Verbot zuwiderhandelst, ist das zumindest eine Verwaltungsübertretung oder sogar eine gerichtlich strafbare Handlung! (§23, §24)
Beide kosten Zeit und Geld. Bleib' besser sauber – spar' dir die Kohle und den Ärger!

►► **Jugendreferat NÖ Landesregierung**

